

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 308/2019****vom 13. Dezember 2019****zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2020/326]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1618 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Bezug auf die Verwahrpflichten von Verwahrstellen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bba (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32018 R 1618**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/1618 der Kommission vom 12. Juli 2018 (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 1)“.

*Artikel 2*Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1618 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gunnar PÁLSSON

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.